

Frihavnsordningen (FH O) - Regeln

Gültig ab 1. Januar 2007

1. Alle Häfen, Clubs, Vereine oder Vereinigungen (im weiteren **Häfen** genannt) können, unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Hauptorganisation oder ähnlichem, der FH O beitreten, vorbehaltlich der Anerkennung als Schifffahrtsorganisation oder Hafenanlage durch die Verwaltung der FH O oder durch einen seiner Repräsentanten.

Mitglieds-**Häfen** werden solchen Fahrzeugen, die den FH-Aufkleber führen, Liegeplätze kenntlich machen oder zuweisen. (siehe Punkt 4)

FH O gilt nur für Fahrzeuge, welche eine Liegegebühr für einen festen Liegeplatz an ihrem Heimathafen entrichtet haben.

2. Fahrzeuge, die in einem Hafen beheimatet sind, welcher Mitglied der FH O ist, können als Gastlieger bis zu drei Tagen von der Entrichtung von Hafengeld befreit werden. Eine weitere Drei-Tage-Periode darf erst nach einer Abwesenheit von drei Tagen beginnen. Für darüber hinaus andauernde Aufenthalte ist das für den **Hafen** geltende Hafengeld für Gastlieger zu entrichten.
3. Darüber hinaus ist der **Hafen** berechtigt, vom Ankunftstage an Umwelt- und Elektroabgaben zu erheben, deren Höhe einem Aushang zu entnehmen sein muß.
4. Fahrzeuge, die Mitglied der FH O sind, haben den Jahres-FH-Aufkleber zu führen. Der FH-Aufkleber ist an einer für den **Hafen** bevollmächtigten leicht einzusehenden Stelle zu befestigen. Auf sein Verlangen ist dem **Hafen** bevollmächtigten der Beleg über die bezahlte Liegegebühr am Heimathafen vorzulegen.
5. Die FH O bezieht sich ausschließlich auf Freizeit- oder Sportschifffahrt, Parkplatzbenutzung ist ausgeschlossen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll der örtliche Hafenbevollmächtigte darüber unterrichtet werden, wenn das Boot erst nach mehr als 24 Stunden wieder ablegt. Der **Hafen** bevollmächtigte entscheidet in diesem Fall eigenständig, ob eine Gastabgabe zu entrichten ist.
6. Überschreibt ein Bootseigner aus einem **Hafen** im Verlaufe der Saison sein Boot auf einen neuen Eigner, der nicht in einem **Hafen** liegt, so ist der Voreigner verpflichtet, den FH-Aufkleber spätestens bei Eigentumsübertragung zu entfernen.
7. Mitglieds-**Häfen** sind verpflichtet, all ihre Liegeplatzinhaber über die Regeln der FH O zu informieren und über die Ausdehnung der FH O durch Veröffentlichung der Mitgliederliste und der Übersichtskarte zu unterrichten.
8. Sofern ein Mitglied der FH O erfährt, dass ein anderes Mitglied die Regeln missbraucht, ist der FH-Aufkleber exemplarisch einzuziehen und die FH-Verwaltung umgehend per Telefax 0045-9752 7333 oder per e-Mail FH@skivesoesporthavn.dk zu unterrichten. Ein Ausschlussverfahren aus der FH O wird sodann unverzüglich eingeleitet werden.
9. Nichts in diesen Regeln hindert irgend einen Hafen, die Einhaltung des seit 1931 für die dänischen Häfen geltenden Standardreglements zur Aufrechthaltung der Ordnung u.a.m. und seiner späteren Änderungen zu verlangen. Dies gilt auch für die Pflicht des Fahrzeugführers, sich nach dem Anlaufen beim Hafenbevollmächtigten anzumelden.

Skive, den 1. marts 2007

Henrik Kjær